

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 6

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohner. Der Genuss bürgerlicher Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Die deutsche Verfassung geht wiederum einen Schritt weiter und sagt, dass überhaupt niemand verpflichtet ist, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren; der Zwang zur Benutzung einer religiösen Eidesformel besteht in der Schweiz ebenfalls nicht mehr. In Deutschland ist die Staatskirche aufgehoben worden, während sich in der Schweiz trotz vollkommener Kulturfreiheit in gewisser Weise bevorzugte Landeskirchen bilden können. Die Akte des bürgerlichen Standes: Geburt, Ehe, Tod sind auch hier unabhängig von der Kirche und müssen von bürgerlichen Behörden registriert werden. Das Verbot der Zulassung der Jesuiten, das früher in Deutschland ebenfalls bestand, aber dann aufgehoben wurde, bildet in der Schweiz einen Verfassungsartikel. Artikel 51 lautet: „Der Orden der Jesuiten darf in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden; auch ist ihm jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt“ und dann Artikel 152: „Klöster dürfen nicht errichtet werden“. Durch diese Artikel soll das Uebergewicht der katholischen Kirche gebrochen werden. In der Schweiz wie in Deutschland besteht Schulzwang; in Deutschland sind bis jetzt nur die Volks- und Fortbildungsschulen unentgeltlich, während es in der Schweiz jetzt schon alle öffentlichen Schulen sind; dies ein besonderer Vorzug der Schweizer Verfassung; denn wenigstens zumteil werden dadurch die Bildungsvorrechte der Reichen beseitigt. Im Artikel 146 der deutschen Verfassung wird jetzt ebenfalls eine Neugestaltung des öffentlichen Schulwesens angestrebt: „Die wirtschaftliche, gesellschaftliche, religiöse Stellung der Eltern soll ohne Einfluss sein bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule, die seiner Neigung und Anlage gerecht wird. Für den ausgefallenen Arbeitsverdienst sollen den Eltern Erziehungsbeihilfen gegeben werden.“ Einige grosse Städte haben damit schon begonnen. Nach beiden Verfassungen haben die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterrichte zu entscheiden, „jedes deutsche Kind soll beim Abgang von der Schule ein Exemplar der Verfassung ausgehändigt bekommen“. Der fünfte Abschnitt behandelt das Wirtschaftsleben. „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Diese Forderung eines Existenzminimums ist ebenso sozial empfunden, wie die folgenden Sätze: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“ Dies gilt besonders für die Bestellung des Bodens, die nicht für den Einzelnen, sondern für die Gesamtheit geschieht. Nach Artikel 161 ist es Aufgabe des Reichs, zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfälle des Lebens ein umfassendes Versicherungswesen unter massgebender Mitwirkung der Versicherten zu schaffen. Obligatorische Invaliden-, Alters-, Unfall-, Krankenversicherung besteht in Deutschland schon lange;

alles muss aber weiter ausgebaut und verbessert werden. Das Versicherungswesen steht in Deutschland auf einer ganz anderen Höhe, als in der Schweiz, wo man merkwürdigerweise gerade auf diesem Gebiete rückständig ist. Auch die schon bestehende Arbeitslosenunterstützung wird in Artikel 163 noch einmal in der Verfassung festgelegt. Die jetzt erfolgten Gesetze über Betriebsräte und über den Reichswirtschaftsrat werden im Artikel 165 der Verfassung gefordert. Die Rechte der Arbeitenden werden immer weiter ausgebaut und der Einzelne soll immer mehr lernen, seine Kraft zum Wohle aller zu verwenden. Weitergehend und überlegen ist die Schweizer Verfassung der Deutschen durch Artikel 165, der lautet: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden“. Hierüber steht in der deutschen Verfassung überhaupt nichts. Mir ist der Schweizer Artikel nicht weitgehend genug, ich möchte Todesurteile überhaupt abgeschafft haben; immerhin bedeutet es einen Anfang, den sich die deutsche Gesetzgebung zum Vorbild nehmen sollte, den die österreichische Verfassung bereits verwirklicht hat.

Die amerikanische und die französische Verfassung sind zum Teil der schweizerischen, zum Teil der deutschen ähnlich, ohne etwas grundsätzlich anderes zu fordern, dies tut aber in hohem Masse die Verfassung der russischen Sowjet-Republik; diese möchte ich gern in einem weiteren Aufsatze kurz besprechen. Lisbet Weiss-Rathenau.

Kleine Mitteilungen.

I n t e r n . K o n g r e s s f ü r F r a u e n s t i m m r e c h t . Im Anschluss an den VIII. Intern. Kongress für Frauenstimmrecht in Genf wird ein Versuch gemacht werden, einzelne Kongressteilnehmer zu Besuchen in andern Schweizerstädten zu veranlassen. Schon heute haben sich eine Reihe Kongressgäste, Männer und Frauen, bereit erklärt, an verschiedenen Orten als Redner an Versammlungen mitzuwirken.

Dadurch soll es auch dem Teil der Bevölkerung, der den Kongress nicht besuchen kann, möglich gemacht werden, mit den fremden Gästen Fühlung zu nehmen. In den grösseren Schweizerstädten ist man schon mit der Vorbereitung zu solchen Veranstaltungen beschäftigt; doch werden die Gäste auf Wunsch auch kleinere Orte aufsuchen.

(Für Auskunft wende man sich an Fr. Gerhard, Basel, Rennweg Nr. 55.)

Die Anmeldungen zum Kongress laufen zahlreich ein. Bis jetzt sind ungefähr 220 ausländische Kongressteilnehmer — zum grossen Teil Delegierte — angemeldet, unter anderen Mrs. Edward Gauntlett als Abgesandte der japanischen Frauenvereine, Dr. Brunhilde Wion, Vertreterin der argentinischen Stimmrechtsvereine.

Soeben werden uns noch telegraphisch die Vertreterinnen Griechenlands avisiert; es sind Frau Marie Negropontes, Gemahlin des Finanzministers und Präsidentin der „Liga der Griechinnen für die Rechte der Frau“, ferner Avra Theodoropula, Professor am Odeon in Athen, und Uranie Bouyouka, Mitglied der „Liga“.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass man sich um Auskünfte organisatorischer Art an Fr. Gourd, Pregny, oder an das Sekretariat 22 Rue Etienne-Dumont wenden kann.